

Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung

Nachgeahmte Designermöbel

Nach dem *Urheberrechtsgesetz (UrhG)* steht dem Urheber eines Werkes das alleinige Verbreitungsrecht zu. [§ 17 Abs. 1 UrhG](#) definiert das Verbreitungsrecht als das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Die Vorschrift dient unter anderem der Umsetzung von [Art. 4](#) der europäischen Urheberrechtsrichtlinie [2001/29/EG](#).

Der Begriff der Verbreitung umfasste nach bislang allgemeiner Auffassung jede Handlung, durch die das Werk der allgemeinen Öffentlichkeit zugeführt wurde, wofür jede Besitzüberlassung ausreichte. Daneben enthält [§ 96 UrhG](#) ein Verwertungsverbot für rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke.

Die Beschwerdeführerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach italienischem Recht mit Sitz in Italien, produziert Möbel nach Entwürfen des 1965 verstorbenen Architekten und Möbeldesigners *Le Corbusier* und nimmt in Lizenz dessen Urheberrechte wahr. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens, eine Zigarrenherstellerin, richtete in einer Kunst- und Ausstellungshalle eine Zigarrenlounge ein, in der sie Nachbildungen von Le-Corbusier-Möbeln aufstellte.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Unterlassungsklage obsiegte die Beschwerdeführerin vor dem *LG* und dem *OLG*. Der *BGH* wies dagegen die Klage mit der Begründung ab, dass das Aufstellen der Möbel weder das Verbreitungsrecht verletze noch gegen das Verwertungsverbot verstoße. Er stützte seine Entscheidung auf ein Urteil des *EuGH*, der in einem Parallelverfahren auf eine Vorlage des *BGH* hin entschieden hatte, dass eine Verbreitung im Sinne des [Art. 4 Abs. 1](#) der [Urheberrechtsrichtlinie](#) nur bei Übertragung des Eigentums vorliege. Danach sei – so der *BGH* – das Verbreitungsrecht nicht verletzt, wenn Nachbildungen urheberrechtlich geschützter Möbel der Öffentlichkeit lediglich zum Gebrauch zugänglich gemacht würden. Die Urheberrechtsrichtlinie stelle eine verbindliche Regelung im Sinne eines Maximalschutzes dar, über den ein mitgliedstaatliches Gericht nicht hinausgehen dürfe.

Die Beschwerdeführerin sieht sich dadurch in ihrem verfassungsmäßigen Eigentumsrecht verletzt. Zudem rügt sie eine Verletzung ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter, weil der *BGH* vorab dem *EuGH* die Fragen hätte vorlegen müssen, ob die Gebrauchsüberlassung von Werkstücken überhaupt in den Anwendungsbereich der Urheberrechtsrichtlinie falle und ob die Richtlinie einen Maximalschutz begründe.

Wie wird das *BVerfG* entscheiden?

Fall (vereinfacht) nach *BVerfG*, U.v. 19.07.2011 – [1 BvR 1916/09](#) – n.n.v. – *Nachgeahmte Designermöbel*.

Vertiefungshinweise:

- *EuGH*, U.v. 17.04.2008 – [Rs. C-456/06](#) (Peek&Cloppenburg/Cassina) – E 2008, I-2731 = *EuZW* 2008, 346 = *RIW* 2008, 390 – *Verbreitungsbegriff*;
- *W. Haensle*, Der Willkürmaßstab bei der Garantie des gesetzlichen Richters bei Nichtvorlagen, *DVBl* 2011, 811 ff.

Internet:

<http://www.eur.jura.uni-osnabrueck.de/Publik-PS.htm> (Leitseite).